

Nordea 1, SICAV*Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (Société d'Investissement à Capital Variable)**Aktiengesellschaft (Société Anonyme)*

L-2220 Luxemburg

562, rue de Neudorf

R.C.S. Luxembourg: B31442

VERSAMMLUNGSMITTEILUNG

Sehr geehrte Anteilsinhaberin, sehr geehrter Anteilsinhaber,

der Verwaltungsrat von Nordea 1, SICAV (die „**Gesellschaft**“) setzt Sie hiermit davon in Kenntnis, dass die Satzung der Gesellschaft (die „**Satzung**“) nach Genehmigung durch die Luxemburger Finanzaufsicht (*Commission de Surveillance du Secteur Financier*) geändert wird.

Am **31. Mai 2021 um 14.00 Uhr MEZ** wird im Notariat von Me Henri Hellinckx, 101 rue Cents, L-1319 Luxemburg, im Großherzogtum Luxemburg eine außerordentliche Hauptversammlung der Anteilsinhaber (die „**Versammlung**“) abgehalten. Die Tagesordnung der Versammlung finden Sie auf der nächsten Seite.

Damit die Versammlung rechtsgültig Beschlüsse zu den Punkten der Tagesordnung fassen kann, müssen mindestens 50% des ausgegebenen Anteilskapitals repräsentiert sein, und die Genehmigung eines Beschlusses erfordert die Zustimmung von Anteilsinhabern, die über mindestens zwei Drittel der auf der Versammlung abgegebenen Stimmen verfügen.

Wird die Mindestanwesenheit nicht erreicht, muss die Versammlung auf die nach Luxemburger Recht vorgeschriebene Weise erneut einberufen werden. Die neu einberufene Versammlung kann ohne eine Mindestanwesenheit über dieselben unten aufgeführten Tagesordnungspunkte beschließen.

Anteilsinhaber können persönlich abstimmen oder einen Stimmbevollmächtigten bestellen. Der Text der vorgeschlagenen Änderungen der Satzung ist auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Auf jeden Anteil entfällt eine Stimme. Gemäß der Satzung wird das Recht von Anteilsinhabern zur Teilnahme an der Versammlung unter Bezugnahme auf die Anteile bestimmt, die der betreffende Anteilsinhaber am fünften Tag vor der Versammlung um Mitternacht (Luxemburger Zeit) hielt.

In Anbetracht der durch die COVID-19-Pandemie bedingten außergewöhnlichen Umstände werden die Anteilsinhaber gebeten, ihre Stimme per **Stimmrechtsvertretung auf elektronischem Wege abzugeben.**

Vollmachtsformulare sind am eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder gegebenenfalls über den üblichen professionellen bzw. Finanzberater des betreffenden Anteilsinhabers erhältlich.

Die Anteilsinhaber werden aufgefordert, das Vollmachtsformular ordnungsgemäß ausgefüllt und unterzeichnet bis spätestens zum **26. Mai 2021, 17.00 Uhr MEZ per E-Mail an NIFSA.DSRD@nordea.lu** oder gegebenenfalls an ihren üblichen professionellen bzw. Finanzberater oder Vermittler zu senden, um ihr Stimmrecht bei der Versammlung auszuüben.

Für Anteilsinhaber in Österreich ist die aktualisierte Fassung des Prospekts sowie die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung und der Jahres- und Halbjahresbericht ebenfalls auf Wunsch am Sitz der österreichischen Informations- und Zahlstelle Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG, Am Belvedere 1, A-1100 Wien kostenlos und in Papierform erhältlich, sobald die luxemburgische Aufsichtsbehörde (CSSF) den mit dem Visastempel versehenen offiziellen Prospekt ausgegeben hat.

Luxemburg, 5. Mai 2021

Im Auftrag des Verwaltungsrats

Tagesordnungspunkte, die Ihrer Abstimmung bedürfen – bitte antworten Sie bis spätestens 26. Mai 2021
--

	Änderung der Satzung wie folgt:	
1	Artikel 7 – AUSGABE VON ANTEILEN	Aufnahme der Formulierung, dass jeder Anteilsinhaber verpflichtet ist, der Gesellschaft Änderungen seiner Daten unverzüglich mitzuteilen, und dass, wenn die Gesellschaft nicht über eine Adressänderung des Anteilsinhabers informiert wurde, Mitteilungen und Ankündigungen der Gesellschaft an den Anteilsinhaber als gültig erachtet werden, sofern sie an die zuletzt vom Anteilsinhaber angegebene Adresse übermittelt werden (Streichung der Möglichkeit, Anteilsinhaber am eingetragenen Sitz der Gesellschaft einzutragen).
2	Artikel 9 – BESCHRÄNKUNGEN DER ANTEILSINHABER	Klarstellung bezüglich der Bereitstellung von Unterlagen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie bezüglich des Umfangs der Schadloshaltung von Anteilsinhabern.
3	Artikel 15 – ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	Einfügung der 10%-Grenze für Anlagen in Aktien oder Anteilen anderer OGAW und OGA.
4	Artikel 18 – NETTOINVENTARWERT	Streichung der Bezugnahme auf die aufgehobene OGAW-Richtlinie.